

Investitionen für die Exzellenz der außerhochschulischen Forschung vom 1. Januar 2014

Diese Maßnahme verfolgt das strategische Ziel des Operationellen Programms, das Innovationspotenzial in Forschung und Bildung zum Ausbau der Wissensgesellschaft zu stärken. Die spezifischen Ziele sind ausgerichtet auf die Ausschöpfung der Potenziale der Wissenschafts- und Forschungsstruktur zur Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaft, die Förderung des Qualifikationsniveaus durch Optimierung der Bildungsstruktur und die Förderung der Informationsgesellschaft und des e-government.

1 Zuweisungs- bzw. Zweckungszweck:

Das Land gewährt nach Maßgabe dieses Förderprogramms, der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 - 2013, Schwerpunkt „Entwicklung innovations- und technologieorientierter Infrastrukturen“ und diesen Fördergrundsätzen Zuwendungen und Zuschüsse aus Mitteln des EFRE zur Förderung von "Investitionen im Bereich Hochschulen, Forschung und Entwicklung sowie Wissenstransfer". Mit dem weiteren Auf- und Ausbau der Infrastruktur in außeruniversitären, wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen soll das FuE-Potentials in Brandenburg gestärkt werden, und damit zur Erhöhung der Attraktivität des Standortes beitragen. Die Rahmenbedingungen für Kooperationen zwischen Forschungsinstitutionen und Wirtschaftsunternehmen sollen durch die Entwicklung und den weiteren Ausbau integrierter Wissenschaftsstandorte verbessert werden.

2 Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden investive Maßnahmen zum Ausbau der außeruniversitären Forschung. Dazu gehören Baumaßnahmen (Neubau, Sanierung) und gerätetechnische Ausstattungen. Die Förderung konzentriert sich insgesamt auf Fachbereiche und Branchen, in denen das Land Brandenburg bereits nachgewiesene Kompetenzen und Stärken besitzt, wie beispielsweise Hochtechnologiefelder der Materialforschung im Bereich der Kommunikationstechnologie oder der Polymerwerkstoffe und polymeren Funktionsmaterialien in Medizin und Pharmazie. Die geplanten Modernisierungsinvestitionen sollen dazu führen, die Wettbewerbssituation Brandenburgs effektiv zu verbessern und weitere Verknüpfungen zum Unternehmenssektor herzustellen.

Diese Maßnahmen müssen mindestens einem der folgenden Fördererelemente zuzuordnen sein:

- Stärkung des FuE Potenzials
- Stärkung der Transferpotentiale der Wissenschaftseinrichtungen
- Verbesserung der Infrastruktur für FuE

Anträge, welche die infrastrukturellen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Antragstellung im 7. Forschungsrahmenprogramm verbessern bzw. diese vorbereitend unterstützen, können bevorzugt Berücksichtigung finden.

3 Zuweisungs- bzw. Zweckungsempfänger:

Antragsberechtigt sind die außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm Leibniz (WGL), der Helmholtzgemeinschaft Deutscher Forschungszentren (HGF) und die Fraunhofer-Gesellschaft (FHG) vertreten durch ihre Vorstände bzw. Geschäftsführungen. Die Förderung erfolgt nicht für unternehmerische Tätigkeiten im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag (vergl.

Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Innovationen - EU-ABI. 2006 Nr. C 323 S. 1).

4 **Zuweisungs- bzw. Zuwendungsvoraussetzungen:**

Förderfähig sind Infrastrukturmaßnahmen in außeruniversitären, wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen, die einen Beitrag zum Technologietransfer in die Wirtschaft leisten können und damit geeignet erscheinen, die Beschäftigungsentwicklung des Landes Brandenburg positiv zu beeinflussen.

Gefördert werden nur solche Forschungsaktivitäten, die in konkrete Projekte umgesetzt werden oder bei denen konkrete Perspektiven für eine weitere wirtschaftliche Nutzung oder Anwendung bestehen.

Es ist darzulegen, dass das Projekt dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung dient. Bei Projekten mit einem Gesamtvolumen über 50.000,- Euro ist die Bewertung der nachhaltigen Entwicklung nach den Kriterien des beigefügten Merkblattes erforderlich.

Die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sind zu berücksichtigen.

Gleichzeitig ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Art. 16 der Verordnung Nr. 1083/2006 einzuhalten.

5 **Art, Umfang und Höhe der Förderung:**

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuweisung/ Zuwendung: Nicht rückzahlbarer Zuschuss

Fördersatz: max. 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben

6 **Sonstige Zuweisungs- bzw. Zuwendungsbestimmungen:**

Unbeschadet der Rolle der ILB als Bewilligungsbehörde, die die Bewilligungen und Ablehnungen der Anträge erstellt, gibt das MWFK eine Stellungnahme zur Förderwürdigkeit nach Maßgabe der in Nr. 2 genannten Förderschwerpunkte ab.

Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO) zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuweisung oder Zuwendung besteht nicht.

Auf Grund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften einzuhalten.

- 7 **Verfahren:**
Antragsverfahren:
Anträge sind über das
Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kultur des Landes Brandenburg
Referat 22
Dortustr. 36
14467 Potsdam
zu stellen bei der
InvestitionsBank des Landes Brandenburg
Öffentliche Kunden
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
Auskunft zu dem Förderprogramm geben
Herr Dr. Jochen Hofmann, Tel.: 0331 866-4850,
E-Mail: jochen.hofmann@mwfk.brandenburg.de) und
Herr Heinz Lange, Tel.: 0331 866-4858, E-Mail: heinz.lange@mwfk.brandenburg.de).
Antragsformulare sind ebenfalls dort erhältlich.
Dem Antrag ist eine Beschreibung des Vorhabens beizufügen, die den unter 2. genannten Förderkriterien
entspricht und die Zuwendungsvoraussetzungen unter 4. erfüllt.
Bewilligungsverfahren:
Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
Auszahlungsverfahren:
Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungsauflistung bei der ILB mit Angabe der
Zahlungsdaten. Bei Bedarf werden auf der Grundlage der Beleglisten einzelne Originalbelege angefordert.
Ein letzter Teilbetrag in Höhe von 5 Prozent kann bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung
von der ILB einbehalten werden.
Verwendungsnachweisverfahren:
Der Verwendungsnachweis ist fristgerecht gegenüber der ILB zu erbringen. Für eine Vor-Ort-Prüfung sind
Originalbelege und Investitionen nachzuweisen.
- 8 **Geltungsdauer**
Diese Fördergrundsätze gelten bis zum 31.03.2015